

Fortbildungspflicht für Fachärzte im Krankenhaus

Viele offene Fragen

von Elisabeth Borg und Dr. phil. Peter Heßmann, Ressort Fortbildung der Ärztekammer Westfalen-Lippe

Das Ressort Fortbildung der Ärztekammer Westfalen-Lippe erreichen derzeit — viele Anfragen zur Fortbildungspflicht für Fachärzte/innen im Krankenhaus. Es bestehen sowohl bei den Fachärzten im Krankenhaus selbst als auch bei den Krankenhausträgern und Ärztlichen Direktoren, die für die Überprüfung und für die Dokumentation der Fortbildungsnachweise verantwortlich sind, erhebliche Unklarheiten. Daher greifen wir das Thema hier nochmals auf. Umfassende Informationen zur Zertifizierung der ärztlichen Fortbildung finden Sie auf der Homepage der ÄKWL unter www.aekwl.de (Bereich Fortbildung).

Gesetzliche Grundlagen

Gemäß § 137 Abs. 1 SGB V beschließt der Gemeinsame Bundesausschuss verpflichtende Maßnahmen zur Qualitätssicherung für nach § 108 SGB V zugelassene Krankenhäuser. Seit dem 01.01.2004 bestimmt § 137 Abs. 1 Satz 3 Nr. 2 SGB V (alte Fassung) – in der ab 01.07.2008 geltenden Neufassung § 137 Abs. 3 Satz 1 Nr. 1 SGB V –, dass die Beschlüsse des Gemeinsamen Bundesausschusses auch Mindestanforderungen an die Struktur der von Fachärztinnen und Fachärzten im Krankenhaus im Abstand von fünf Jahren zu erfüllenden Fortbildungspflicht festlegen. Diese Beschlüsse sind für nach § 108 SGB V zugelassene Krankenhäuser unmittelbar verbindlich.

Mit Wirkung vom 01.01.2006 hat der Gemeinsame Bundesausschuss eine erste Vereinbarung zur Fortbildung der Fachärzte im Krankenhaus getroffen. Am 29.04.2009 trat eine durch einen Beschluss des Gemeinsamen Bundesausschusses vom 19.03.2009 herbeigeführte Neufassung der Vereinbarung zur Fortbildung der Fachärzte im Krankenhaus in Kraft. Diese neuen „Regelungen zur Fortbildung von Fachärztinnen und Fachärzten, Psychologischen Psychotherapeutinnen und Psychotherapeuten sowie Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeutinnen und -psychotherapeuten im Krankenhaus“ dienen dem Erhalt und der dauerhaften Aktualisierung der fachärztlichen und psychotherapeutischen Qualifikation und haben das Ziel, dass Patientinnen

und Patienten im Krankenhaus qualitätsgesichert versorgt werden. Die Überarbeitung der Vereinbarung zur Fortbildung der Fachärzte im Krankenhaus wurde auch aufgrund von Gesetzesänderungen erforderlich. So beruht die Einbeziehung der Psychologischen Psychotherapeutinnen und Psychotherapeuten sowie der Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeutinnen und -psychotherapeuten auf den Änderungen des Sozialgesetzbuches V durch das GKV-Wettbewerbsstärkungsgesetz und dem Vertragsarztrechtsänderungsgesetz.

Die neuen Regelungen gelten für Fachärztinnen und Fachärzte, Psychologische Psychotherapeutinnen und Psychotherapeuten sowie für Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeutinnen und -psychotherapeuten, die in nach § 108 SGB V zugelassenen Krankenhäusern in der Behandlung von Patienten tätig sind. Diese Krankenhäuser umfassen neben den Krankenhäusern, die im Krankenhausplan eines Landes aufgenommen sind (§ 108 Nr. 2 SGB V), auch solche, die nach den landesrechtlichen Vorschriften als Hochschulklinik anerkannt sind (§ 108 Nr. 1 SGB V), und diejenigen, die einen Versorgungsvertrag mit den Landesverbänden der Krankenkassen und den Verbänden der Ersatzkassen geschlossen haben (§ 108 Nr. 3 SGB V). Sobald eine Fachärztin oder ein Facharzt in die Patientenbehandlung einbezogen ist, die in einem Bereich erfolgt, für den eine Zulassung nach § 108 SGB V besteht, ist sie oder er eine fortbildungsverpflichtete Person. Ärzte/innen in der Weiterbildung zum Facharzt unterliegen nicht der Fortbildungspflicht gemäß § 137 Abs. 3 Satz 1 Nr. 1 SGB V.

Die folgenden Ausführungen nehmen lediglich auf Fachärztinnen und Fachärzte im Krankenhaus, nicht auf Psychologische Psychotherapeutinnen und Psychotherapeuten sowie Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeutinnen und -psychotherapeuten Bezug.

Umfang und Zeitraum der Fortbildungsverpflichtung

Fachärzte/innen haben innerhalb von fünf Jahren an Fortbildungsmaßnahmen teilzunehmen, die nach Anerkennung entsprechend

dem Fortbildungszertifikat der Ärztekammern mit insgesamt mindestens 250 Fortbildungspunkten bewertet wurden. Von den 250 Fortbildungspunkten müssen mindestens 150 Punkte durch fachspezifische Fortbildung erworben worden sein. Unter fachspezifischer Fortbildung sind Fortbildungsinhalte zu verstehen, die dem Erhalt und der Weiterentwicklung der fachärztlichen Kompetenz dienen. Pro Jahr werden pauschal ohne individuellen Nachweis zehn Punkte für das Selbststudium angerechnet.

Für alle Fachärzte/innen im Krankenhaus sind insgesamt 250 Fortbildungspunkte in fünf Jahren erforderlich, unabhängig davon, wie viele Facharztbezeichnungen sie führen. Da allerdings von den 250 Fortbildungspunkten mindestens 150 Punkte durch fachspezifische Fortbildung zu erwerben sind, ist es für Ärzte/innen, die mehr als eine Facharztbezeichnung führen, durchaus relevant, welche Facharzt-tätigkeit konkret während des maßgeblichen Fortbildungszeitraumes ausgeübt wird oder im Vordergrund steht.

Für Fachärzte/innen im Krankenhaus, die am 01.01.2006 fachärztlich tätig waren und somit der Fortbildungsverpflichtung unterliegen, hat der erste Fünfjahreszeitraum an diesem Tag begonnen. Sie haben den Nachweis ihrer Fortbildungspflicht erstmals bis spätestens zum 31.12.2010 zu erbringen. Bei späterer Aufnahme der Facharzt-tätigkeit ist der im Arbeitsvertrag zwischen Krankenhaus und fortbildungsverpflichteter Person festgelegte erste Arbeitstag für die Frist maßgeblich. Ist die fortbildungsverpflichtete Person über einen zusammenhängenden Zeitraum von mindestens drei Monaten nicht im Krankenhaus tätig, wird der Fristlauf dadurch gehemmt. Somit wird der Zeitpunkt, zu dem ein Fortbildungszertifikat vorgelegt werden muss, um den Zeitraum des Ruhens der fachärztlichen Tätigkeit, etwa bei Arbeitsunfähigkeit, Elternzeit, Beurlaubung und ausschließlich wissenschaftlicher Tätigkeit, verschoben. Gleichwohl können in dieser Zeit erworbene Fortbildungspunkte auf den Fünfjahreszeitraum angerechnet werden.

Krankenhausträger in der Verantwortung

Die gesetzlichen Bestimmungen zur Fortbildungspflicht regeln eindeutig, dass die Krankenhausträger mit in der Verantwortung stehen, denn sie haben für die Fachärzte/innen im Krankenhaus die Voraussetzungen zur Erfüllung der Fortbildungspflicht zu schaffen und den bei ihnen beschäftigten Fachärzten/innen die Teilnahme an Fortbildungsmaßnahmen zu ermöglichen.

Wie ist der Fortbildungsnachweis zu erbringen?

Die erforderliche Fortbildung gilt als nachgewiesen, wenn die fortbildungsverpflichtete Person ein Fortbildungszertifikat einer Ärztekammer vorlegt. Die Unterscheidung in fachspezifische und sonstige Fortbildung trifft der Facharzt eigenverantwortlich. Er lässt sich diese Differenzierung vom Ärztlichen Direktor des Krankenhauses schriftlich bestätigen. Für die Ausstellung des Fortbildungszertifikates ist die fachspezifische Unterscheidung jedoch nicht relevant. Entscheidend ist der Nachweis von mindestens 250 gültigen Fortbildungspunkten. Das bei der Ärztekammer Westfalen-Lippe für jeden Kammerangehörigen individuell geführte Elektronische Fortbildungspunktekonto bietet jedem Facharzt eine komfortable Übersicht über die von ihm besuchten Fortbildungsmaßnahmen unter Angabe der erzielten Fortbildungspunkte und Veranstaltungsthemen. Zusammen mit dem Fortbildungszertifikat kann somit der geforderte Fortbildungsnachweis gegenüber dem Ärztlichen Direktor einfach und schnell erbracht werden. Die Ärztekammer bietet den Service, über den persönlichen Zugangscode Einblick in das individuelle Punktekonto zu nehmen. Bei Bedarf kann ein Auszug aus dem Punktekonto am heimischen Rechner ausgedruckt werden.

Die Fortbildungsnachweise sind demjenigen Ärztlichen Direktor des Krankenhauses vorzulegen, in dem der fortbildungsverpflichtete Facharzt nach Ablauf der Fünfjahresfrist tätig ist. Der Ärztliche Direktor hat die Einhaltung

der Fortbildungsverpflichtung nach diesen Regelungen der in dem Krankenhaus tätigen Fachärzte/innen zu dokumentieren. Wechselt ein Facharzt in den Zuständigkeitsbereich eines anderen Ärztlichen Direktors, so ist ihm auf seinen schriftlichen Antrag hin die Anerkennung bereits abgeleiteter Fortbildungen zu bescheinigen. Der Ärztliche Direktor braucht die Aufgaben, für die er verantwortlich ist, nicht persönlich wahrzunehmen. Insbesondere bei der fachspezifischen Fortbildungsbestätigung darf er sich der Mithilfe seiner Chefarztkollegen in den jeweiligen Abteilungen versichern. Hinsichtlich der routinemäßigen Dokumentation der Fortbildungen kann der Ärztliche Direktor Aufgaben an Mitarbeiter des Krankenhauses und an den Qualitätsbeauftragten delegieren.



Versäumnis der Fortbildungspflicht und Nachholen der Fortbildung

Hat ein Facharzt im Krankenhaus zum Ende des für ihn maßgeblichen Fünfjahreszeitraums kein Fortbildungszertifikat erworben und somit dem Ärztlichen Direktor nicht vorgelegt, kann die geforderte Fortbildung binnen eines folgenden Zeitraums von höchstens zwei Jahren nachgeholt werden. Die nachgeholte Fortbildung wird auf den folgenden Fünfjahreszeitraum nicht angerechnet. Der Ärztliche Direktor hat den Facharzt darauf hinzuweisen. Sollte ein Facharzt die vorgeschriebene Fortbildungspflicht nicht erfüllen, können sich etwaige Konsequenzen nicht unmittelbar auf den betreffenden Facharzt erstrecken, da

Bis zum 31.12.2010 müssen auch die Fachärztinnen und -ärzte im Krankenhaus erstmals nachweisen, dass sie ihrer Fortbildungspflicht nachgekommen sind.
Foto: Fotolia.com/Carlos Arranz Pena

es sich um eine Maßnahme der Qualitätssicherung bei zugelassenen Krankenhäusern gemäß § 137 SGB V handelt und somit das Krankenhaus in der Verantwortung steht. Sanktionen können sich gegebenenfalls für das betreffende Krankenhaus ergeben. Es liegt im Ermessen der Krankenhausleitung im Rahmen der innerbetrieblichen Organisation und der arbeitsvertraglichen Regelungen mögliche Konsequenzen vorzusehen für den Fall, dass die in diesem Krankenhaus tätigen Fachärzte der Fortbildungspflicht nicht nachkommen und dies Nachteile für das Krankenhaus nach sich ziehen sollte. Der Gemeinsame Bundesausschuss hat diesbezüglich keine Sanktionsmechanismen vorgegeben.

Berichtspflicht des Ärztlichen Direktors

Die Krankenhausleitung belegt die Fortbildung der in ihrem Krankenhaus tätigen Fachärzte durch einen vom Ärztlichen Direktor zu erstellenden Bericht. In diesem Bericht sind alle der Fortbildungspflicht unterliegenden Personen mit dem Zeitraum anzugeben, zu dem sie der Fortbildungspflicht bis einschließlich dem vorausgehenden Jahr unterlegen haben. Außerdem sind Fortbildungsnachweise für die Ärzte aufzunehmen, die den Fünfjahreszeitraum im vorhergehenden Jahr erfüllt haben. Auf Nachfrage sind Einzelnachweise zu erbringen. In dem Qualitätsbericht nach § 137 Abs. 3 Nr. 4 SGB V ist anzugeben, in welchem Umfang die Fortbildungspflichten erfüllt wurden. Die Fortbildungszertifikate sind im Krankenhaus

in geeigneter Form öffentlich bekannt zu machen.

Belegärzte, ermächtigte und angestellte Ärzte eines Vertragsarztes oder eines medizinischen Versorgungszentrums

Die Regelungen zur Fortbildungspflicht für Fachärzte im Krankenhaus gelten nicht für fortbildungsverpflichtete Personen, die gleichzeitig als Vertragsärzte (einschließlich belegärztlicher Tätigkeit im Sinne von § 121 Abs. 2 SGB V), ermächtigt nach § 116 SGB V oder in einem Angestelltenverhältnis bei einem Vertragsarzt oder einem Medizinischen Versorgungszentrum nach § 95 d Abs. 5 SGB V an der vertragsärztlichen Versorgung teilnehmen. Dieser Personenkreis unterliegt dem Geltungsbereich des § 95 d SGB V der Fortbildungsverpflichtung in der vertragsärztlichen Versorgung.

Anrechnung von Fortbildungspunkten und Übergangsregelung

Für den ersten Fünfjahreszeitraum gelten die Regelungen mit einer Besonderheit: War eine Fortbildung von Fachärzten/innen bereits vor dem 01.01.2006, jedoch nicht vor dem 01.01.2004 begonnen worden und sind Fortbildungsmaßnahmen in diesem Zeitraum für die Erteilung eines Fortbildungszertifikats anrechnungsfähig, so können sie in den Gesamtzeitraum bis zum 31.12.2010 ohne Erweiterung des Umfangs der notwendigen Fortbildung einbezogen werden.

Fortbildungspflicht gemäß Heilberufsgesetz und Berufsordnung

Im Rahmen der Fortbildungspflicht ist darüber hinaus immer zu berücksichtigen, dass eine generelle Verpflichtung zur Fortbildung für alle Ärztinnen und Ärzte gemäß § 6 Abs. (1) 4 Heilberufsgesetz Nordrhein-Westfalen und § 4 der Berufsordnung der Ärztekammer Westfalen-Lippe besteht. In der Berufsordnung heißt es, dass Ärztinnen und Ärzte, die ihren Beruf ausüben, verpflichtet sind, sich in dem Umfang beruflich fortzubilden, wie es zur Erhaltung und Entwicklung der zu ihrer Berufsausübung erforderlichen Fachkenntnisse notwendig ist. Auf Verlangen müssen Ärztinnen und Ärzte ihre Fortbildung gegenüber der Ärztekammer Westfalen-Lippe durch ein Fortbildungszertifikat einer Ärztekammer nachweisen.

Empfehlung zur frühzeitigen Beantragung des Fortbildungszertifikats

Die Ärztekammer Westfalen-Lippe empfiehlt Ärztinnen und Ärzten, Einblick in das elektronische Fortbildungspunktekonto zu nehmen und Teilnahmebescheinigungen von Fortbildungsmaßnahmen, die dort noch nicht aufgeführt werden, zur Erfassung beim Ressort Fortbildung der ÄKWL in Kopie einzureichen. Das Fortbildungszertifikat sollte möglichst frühzeitig nach Erreichen der 250 Punkte beantragt werden, da überschüssige Punkte nicht auf den nächsten Fortbildungszeitraum angerechnet werden können. Das Fortbildungszertifikat wird, sofern die Punktzahl ausreichend ist, auf das Datum des Antragseinganges bei der ÄKWL ausgestellt. Damit ist sichergestellt, dass alle nach Ausstellung des Fortbildungszertifikates erworbenen Fortbildungspunkte bereits auf den nächsten Fortbildungszeitraum angerechnet werden können.

Längere Bearbeitungszeiten bei der Ausstellung der Fortbildungszertifikate

Für Vertragsärzte/innen lautete der Stichtag 30.06.2009. Bis zu diesem Zeitpunkt mussten alle Vertragsärzte/innen, die am 30.06.2004 bereits zugelassen waren und es am 30.06.2009 noch waren, im Besitz eines gültigen Fortbildungszertifikats einer Ärztekammer sein. Die daraus resultierende Antragsflut auf Ausstellung des Fortbildungszertifikats führt derzeit zu erheblichen Verzögerungen und zu einer Bearbeitungsdauer von mehreren Monaten. Dies wird sich auch im Laufe der nächsten Monate nicht ändern, so dass auch Fachärzte/innen im Krankenhaus sich darauf einstellen müssen.

Dem Antragsteller entstehen durch die längeren Bearbeitungszeiten keinerlei Nachteile, da das Fortbildungszertifikat auf das Datum des Antragseinganges ausgestellt wird. Eingangsdatum ist das Datum, an dem der Antrag vollständig vorliegt, d. h. mindestens 250 gültige Fortbildungspunkte aus den vorangegangenen fünf Jahren nachgewiesen werden.

■ Weitere Informationen erhalten Sie durch die Mitarbeiter des Ressorts Fortbildung der ÄKWL, Sachgebiet Zertifizierung, unter Tel. 0251 929-2215/-2218/-2219/-2212 und -2213.